

# BR/GT IV/45 d/72

## Travaux Préparatoires EPÜ 1973

**Hinweis:**

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

REGIERUNGSKONFERENZ  
UEBER DIE EINFUEHRUNG  
EINES EUROPÄISCHEN  
PATENTVERTEILUNGSVERFAHRENS

---

Brüssel, den 5. Januar 1972

BR/GT IV/45/72

- Sekretariat -

UEBERMITTLUNGSVERMERK

Betrifft: Bemerkungen zu den Punkten 5 bis 7 der Aufzeichnung  
des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe IV  
(Dok. BR/GT IV/42/71)

Verfasser: Norwegische Delegation

---

BR/GT IV/45 d/72

Bemerkungen zu den Punkten 5 bis 7

der Aufzeichnung des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe IV

(Dok. BR/GT IV/42/71)

zu Punkt 5:

Der Zinssatz der nach Artikel 44 Absatz 5 des Uebereinkommens im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Darlehen zu zahlen ist, sollte niedrig und für alle Mitgliedstaaten einheitlich sein. Ein Zinssatz von 1 % erscheint annehmbar.

zu Punkt 6:

Ein Staat, der dem Uebereinkommen später beitrifft, sollte eine Beitrittsgebühr zur Finanzierung eines Teils der bereits durchgeführten Investitionen entrichten. Diese Gebühr sollte aber nur so hoch angesetzt werden, dass die Möglichkeit eines späteren Beitritts anderer Staaten zum Uebereinkommen nicht übermässig beschränkt wird. Nach der effektiven Beendigung seiner Mitgliedschaft dürfte ein früherer Mitgliedstaat des Uebereinkommens keine Beiträge oder Gebühren mehr zahlen, da sich eine solche Verpflichtung, falls sie diesem Staat auferlegt würde, wohl kaum wirksam überprüfen liesse. Auch gäbe es keine Möglichkeit, gegen diesen Staat bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen Sanktionen zu verhängen.

zu Punkt 7:

Der Vorschlag des Vorsitzenden, die Ueberprüfung des Berichts der Arbeitsgruppe IV und der dazugehörenden Anlagen (BR/57/70) auf die Aenderungen zu beschränken, die sich aus der Fassung des Uebereinkommensentwurfs nach der 5. Tagung der Konferenz im Januar 1972 ergeben, kann akzeptiert werden. Weitere Aenderungen aufgrund neuer Gehaltstabellen, Gebühren, Wechselkurse usw. können bis zu der Tagung der Arbeitsgruppe IV zurückgestellt werden, die auf die Februartagung folgt.

---